



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Bund der Freien Waldorfschulen e.V.
Wagenburgstraße 6
70184 Stuttgart

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
BEARBEITET VON OAR Büsscher

TEL +49 (0) 18 88 6 82-42 27 (oder 6 82 - 0)

FAX +49 (0) 18 88 6 82-44 99

E-MAIL IVC5@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 16. September 2004

BETREFF **WOW-Day in der 40. Kalenderwoche 2004 im Rahmen der Waldorf-Aktionswoche;
Lohnsteuerliche Behandlung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 15. Juli 2004

GZ **IV C 5 - S 2332 - 44/04II** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Frau Bäuerle,
sehr geehrter Herr Hiller,

zu Ihrem Bezugsschreiben teile ich Ihnen nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes mit:

Verzichten Schüler/innen auf die Auszahlung der anlässlich des WOW-Day verdienten Vergütungen, so können diese aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben und unterliegen damit nicht dem Lohnsteuerabzug, wenn die Arbeitgeber die Vergütung auf das in dem „WOW-DAY Arbeitsvertrag“ genannte Konto der „Freunde der Erziehungskunst“ überweisen. Voraussetzung ist, dass es sich bei den „Freunden der Erziehungskunst“ um eine spendenempfangsberechtigte Einrichtung im Sinne des § 49 EStDV handelt. Die Arbeitgeber haben den Arbeitsvertrag mit der Verzichtserklärung zum Lohnkonto zu nehmen, die Vorlage einer Lohnsteuerkarte ist nicht erforderlich.

S. 2

Die steuerfrei belassenen Vergütungen dürfen im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Reffgen



Beglaubigt
Helde
Angestellte